

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung Postulat 2005/279 "Energie sparen - Energie gewinnen" der Umweltschutz und Energiekommission vom 27. Oktober 2005**

**Datum:** 18. August 2009

**Nummer:** 2009-206

**Bemerkungen:** [\*\*Verlauf dieses Geschäfts\*\*](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2009/206

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung Postulat 2005/279 "Energie sparen - Energie gewinnen" der Umweltschutz und Energiekommission vom 27. Oktober 2005

vom 18. August 2009

#### 1 Einleitung

Am 27. Oktober 2005 reichte die Umweltschutz und Energiekommission das Postulat [2005/279](#) „Energie sparen – Energie gewinnen“ ein, welches an der Landratssitzung vom 6. April 2006 deutlich mit 62 zu 15 Stimmen [überwiesen](#). Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

*"Im Zusammenhang mit den Beratungen zu der Volksinitiative "Faktor 4, Energiekanton Basel-Landschaft" hat die Umweltschutz- und Energiekommission den Handlungsbedarf im Energiebereich erkannt und möchte mit zwei konkreten und umsetzbaren Forderungen die Energieeffizienz im Kanton Basel-Landschaft weiter fördern und für die Zukunft positionieren. Der Kanton Basel-Landschaft hat heute schon gute Gesetze, welche einen sparsamen Energieeinsatz fordern, auch auf eidgenössischer Ebene sind viele Projekte am Anlaufen (beispielsweise Klimarappen etc.), um die Energie effizienter zu nutzen und das Klima zu schützen. Dennoch ist die Umweltschutz- und Energiekommission einstimmig der Meinung, dass insbesondere folgende Schritte unumgänglich sind für eine noch bessere Nutzung der vorhandenen Energien.*

*Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie die folgenden Vorschläge in die Verordnung aufgenommen werden könnten:*

#### **1. Änderung der Verordnung über die rationelle Energienutzung (EnGV) § 8 Systemanforderung an den Wärmeschutz**

*Neu: Der berechnete jährliche Heizwärmebedarf (Qh) muss den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 um mindestens 25% unterschreiten.*

*Der um 5% verschärfte sogenannte Reduktionsfaktor würde den Wärmeschutz beziehungsweise die Energieeffizienz an Neubauten deutlich steigern.*

#### **2. Erlass einer Vorschrift im EnGV, dass das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Sportanlagen, Schulbauten und weiteren Bauten mit hohem Warmwasser-Bedarf zu mindestens 50% mit neuen erneuerbaren Energien (beispielsweise Sonnenenergie) oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden muss.**

*Mit dieser Neuregelung würde dem Aspekt der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung getragen. Das regionale Gewerbe erhält mehr Aufträge. Der Vollzugsaufwand für die Verwaltung bleibt in überschaubarem Rahmen. Die Technik ist verfügbar und funktioniert sehr gut. Bei weiter steigenden Ölpreisen wird diese Anwendung in Neubauten über die Nutzungsdauer gerechnet auch wirtschaftlich."*

## 2 Stellungnahme des Regierungsrats

Im April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Strategie für die Energiepolitik verabschiedet. Sie greift die inhaltlichen Anliegen des vorliegenden Postulats und weiterer parlamentarischer Vorstösse auf, die anlässlich der ["Energiedebatte" am 1. November 2007](#) vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. Im Gebäudebereich, dem eigentlichen thematischen Schwerpunkt der Energiestrategie, werden konkrete Zielsetzungen formuliert und ein umfangreiches zugehöriges Massnahmenpaket skizziert. Demnach sollen die Neubauten bis ins Jahr 2030 und die Altbauten bis ins Jahr 2050 den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen.

Die zwei Vorschläge des hier im Zentrum stehenden Postulats decken sich demnach inhaltlich vollumfänglich mit den Stossrichtungen, die sich die Regierung in der Energiestrategie vorgenommen hat.

Mit Beschluss vom 31. März 2009 hat die Regierung inzwischen die kantonale Verordnung über die rationelle Energienutzung EnGV revidiert. Mit dieser letzten, fünften Revision wurden die Anforderungen an die Energieeffizienz - u. a. im Sinne der obigen Vorschläge - an den heutigen Stand der Technik angepasst. Aus der Abbildung 1 im Kapitel 2.1 geht hervor, dass mit der Einführung von Energieverbrauchsvorschriften und den fünf Revisionen der EnGV der spezifische Energieverbrauch der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft sukzessive und wirksam gesenkt werden konnte. Mit der jüngsten, fünften Revision, die am 1. Juli 2009 in Kraft tritt, konnte ein weiterer, wichtiger Schritt in die Richtung der oben erwähnten Zielsetzungen für den Gebäudebereich vollzogen werden.

### 2.1 Stellungnahme zu Vorschlag 1 der Postulats

Vorschlag 1 des Postulats fordert den Regierungsrat auf zu prüfen und berichten, wie § 8 Systemanforderung an den Wärmeschutz in der Verordnung über die rationelle Energienutzung (EnGV) geändert werden könnte, so dass der berechnete jährliche Heizwärmebedarf (Qh) den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 um mindestens 25% unterschreitet.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt setzen bei ihren Energieverbrauchsvorschriften seit der Revision der EnGV vom 1. Februar 2000 konsequent auf eine sehr gute Wärmedämmung von Gebäuden, weil damit der Energieverbrauch der betreffenden Gebäude über die gesamte Lebensdauer gesenkt und insgesamt eine bedeutende Energiemenge eingespart werden kann. Aus diesen Gründen wurde in der Revision vom 1. Februar 2000 erstmals eine Bestimmung eingeführt, wonach der jährliche Heizwärmebedarf - im Unterschied zu den damaligen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2000 - den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 um mindestens 20% zu unterschreiten hat. Diese Bestimmung wurde unverändert in die Revision der EnGV vom 22. März 2005 übernommen (vgl. § 8 Systemanforderungen an den Wärmeschutz).

Der Vorschlag 1 des vorliegende Postulats bezieht sich auf diese erwähnte Bestimmung und fordert eine weitere Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen um 5%, in dem der jährliche Heizwärmebedarf den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 nicht nur um die besagten 20%, sondern mindestens um die geforderten 25% zu unterschreiten habe.

Diese Stossrichtung wurde - wie eingangs erwähnt - in der Energiestrategie des Regierungsrats aufgegriffen. Im selben Zeitraum wurde die Energiefachstellenkonferenz der Kantone (EnFK) von der Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) beauftragt, die Mustervorschriften der Kan-

tone im Energiebereich aus dem Jahr 2000 (MuKE n 2000) möglichst zügig an den aktuellen Stand der Technik und an den zum damaligen Zeitpunkt geltenden MINERGIE®-Standard anzunähern (vergleichbare Anforderungen an den Wärmeschutz ohne Pflicht für eine Komfortlüftung). Hieraus entstanden die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2008 (MuKE n 2008), die vom Kanton Basel-Landschaft in der Arbeitsgruppe massgeblich mitgeprägt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die relevanten Berechnungsgrundlagen des SIA per 1. Januar 2009 verschärft und damit die Anforderungen an den Stand der Technik angepasst.

Mit Beschluss vom 31. März 2009 hat die Regierung die kantonale Verordnung über die rationelle Energienutzung EnGV revidiert. Mit dieser letzten, fünften Revision wurden die Anforderungen an die Energieeffizienz - im Sinne des Postulats - an den heutigen Stand der Technik angepasst und gleichzeitig die auf Verordnungsstufe regelbaren Bestimmungen aus den MuKE n 2008 ins kantonale Recht überführt. Damit hat sich der Kanton Basel-Landschaft - im Einklang mit der Energiestrategie, der Forderungen des vorliegenden Postulats und den Vorgaben aus den MuKE n 2008 - mit vergleichbaren Anforderungen an den Wärmeschutz ohne Pflicht für eine Komfortlüftung dem MINERGIE®-Standard weiter angenähert (die sogenannten Primäranforderungen sind identisch). Aus der nachfolgenden Abbildung 1 geht hervor, dass mit den inzwischen fünf Revisionen der EnGV der spezifische Energieverbrauch der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft sukzessive und wirksam gesenkt werden konnte und nun der spezifische Heizenergiebedarf nach der jüngsten, fünften Revision, noch bei rund 4 Litern Heizöläquivalenten pro Quadratmeter beheizter Wohnfläche liegt.

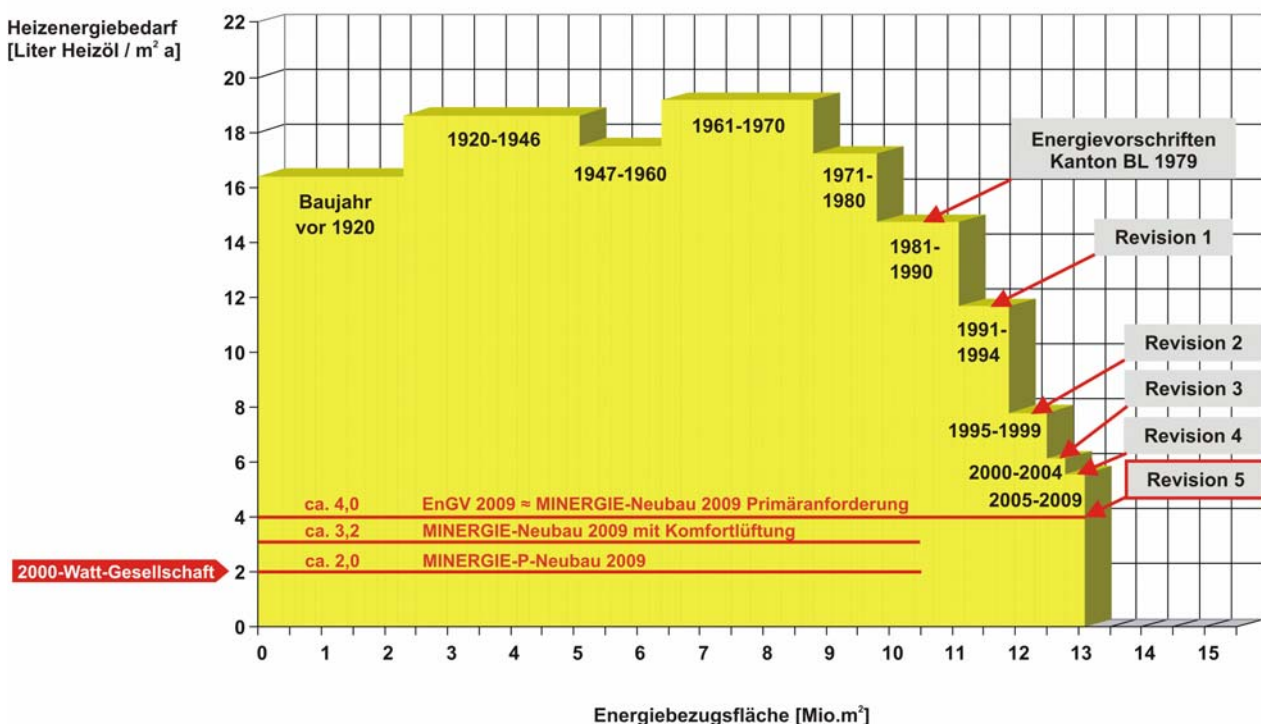


Abbildung 1: Spezifischer Heizenergiebedarf der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft. Man beachte, dass der spezifische Heizenergiebedarf durch die Einführung von Energievorschriften und periodische Revisionen inzwischen markant und wirksam gesenkt werden konnte.

Die besagte Revision tritt per 1. Juli 2009 in Kraft und gilt für Baugesuche, welche nach diesem Datum eingereicht werden. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat die Wärmeschutzbestimmungen wie folgt geändert:

#### § 8 Systemanforderungen an den Wärmeschutz

- <sup>1</sup> Die Berechnung des jährlichen Heizwärmebedarfs ( $Q_{h,li}$ ) hat nach dem Verfahren zu erfolgen, wie es in der Norm SIA 380/1 festgelegt ist.
- <sup>2</sup> Der berechnete jährliche Heizwärmebedarf ( $Q_{h,li}$ ) muss den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 ( $Q_{h,li \text{ SIA}}$ ) um mindestens 10% unterschreiten. Der massgebende Grenzwert ( $Q_{h,li \text{ BL}}$ ) berechnet sich somit wie folgt:  $Q_{h,li \text{ BL}} = Q_{h,li \text{ SIA}} * 0.9$
- <sup>3</sup> Die Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen betragen 125% der Grenzwerte für Neubauten.

Der neu massgebliche Grenzwert im Kanton Basel-Landschaft von 90% des Grenzwerts in der inzwischen revidierten Norm SIA 380/1, Ausgabe 2009, entspricht in etwa einer Unterschreitung des früheren, im Postulat angesprochenen Grenzwerts gemäss SIA Norm 380/1 aus dem Jahr 2001 von rund 30%.

Mit der jüngsten Revision der EnGV vom 31. März 2009 wurde Vorschlag 1 des hier im Zentrum stehenden Postulats demnach vollständig umgesetzt.

## 2.2 Stellungnahme zu Vorschlag 2 des Postulats

Vorschlag 2 des Postulats fordert den Regierungsrat zum Erlass einer Vorschrift (EnGV) dahingehend, dass das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Sportanlagen, Schulbauten und weiteren Bauten mit hohem Warmwasser-Bedarf zu mindestens 50% mit neuen erneuerbaren Energien (beispielsweise Sonnenenergie) oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden muss.

Mit der eingangs erwähnten Revision der Verordnung über die rationelle Energienutzung vom 31. März 2009 hat der Regierungsrat folgende Bestimmung per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt:

#### § 15 Wärmeerzeuger

- <sup>4</sup> Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern (Nutzungen gemäss SIA 380/1) und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie wie Sonnenenergie (Sonnenkollektoren), Geothermie, Holzenergie oder mit Fernwärme oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden.

Bei Neubauten kommen demnach künftig folgende Systeme für die Brauchwarmwassererwärmung zur Anwendung, die mind. 50% des Warmwasserbedarfs abdecken können:

- Thermische Solaranlagen
- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an eine Holzheizung
- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an die Fernwärme (gilt vor allem in BS, wo Fernwärme weitverbreitet ist und im Sommerhalbjahr grosse Überschüsse bestehen)
- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an eine nicht anders nutzbare Abwärmequelle
- Luft-Wasser-Wärmepumpe ergänzt mit einer kleinen Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zur Deckung des Stromanteils für den Anteil 50% Brauchwarmwasser

Mit dieser neuen Bestimmung aus der Revision der EnGV vom 31. März 2009 wurden wichtige Vorgaben aus der Energiestrategie, Anliegen aus dem Postulat 2007/062 und Vorschlag 2 des hier im Zentrum stehenden Postulats [2005/279](#) umgesetzt.

### **3 Fazit**

Die Begehren des Postulats konnten mit der Revision der Verordnung über die rationelle Energienutzung vom 31. März 2009, welche am 1. Juli 2009 in Kraft tritt, vollständig umgesetzt werden.

### **4 Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat [2005/279](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 18. August 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin